



+++ WINTERDIENST +++ SCHNEERÄUMUNG +++ SCHNEEABLAGERUNG
+++ PARKEN +++ SILVESTER-FEUERWERK +++ KUNDMACHUNG GEBÜHREN

Die Winterdienstflotte der Gemeinde Bürmoos



WINTERDIENST - PFLICHTEN DER ANRAINER

Schneeräumung

Seitens der Gemeinde Bürmoos wird auf die Verpflichtung der Anrainer gem. § 93 StVO 1960, BGBl.-Nr. 159/1960 idgF. hingewiesen (Verpflichtungen betreffend die Schneeräumung, Streuung bzw. Reinigung der Gehsteige und Gehwege sowie die Beseitigung von Schneewächern und Eisbildungen von den Dächern).

Im Gemeindegebiet von Bürmoos werden die Winterdienstarbeiten vom Dienstleistungszentrum Stierlingwald nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten verrichtet. Bei den, dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen, ist der jeweilige Grundeigentümer, der Wegehalter und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet. Gelegentlich und insbesondere aus arbeitstechnischen Gründen werden bestimmte Teilstücke von Gehsteigen und Gehwegen sowie öffentliche Privatstraßen und Interessentenstraßen, vom Winterdienst des Dienstleistungszentrums Stierlingwald mitberücksichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass:

- + diese Winterarbeiten durch das Dienstleistungszentrum Stierlingwald freiwillige Arbeitsleistungen darstellen, die unverbindlich sind und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- + die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Straßeneigentümer verbleibt
- + eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Schneeablagerung auf den Straßen

Anrainer lagern immer wieder ihren Schnee vom Vorplatz und auch aus Gartenbereichen auf die Straße und tragen somit oft zur Verschärfung der ohnehin schon angespannten Schneelage auf den Straßen bei. Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Bürmoos darauf hinzuweisen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Straße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.



Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Bürmoos und wir können nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, zu unterlassen.

Silvester-Feuerwerk zum Jahreswechsel?

Eingehens wird festgehalten, dass gem. § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im gesamten Ortsgebiet ganzjährig verboten ist. Von diesem Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen.

Zum Jahreswechsel wird keine Verbotsausnahme für Feuerwerke und Feuerwerkskörper Kategorie 2 (wie Raketen, Schweizer Kracher, Knallfrösche usw.) erlassen. Grund dafür sind die Begleiterscheinungen wie Feinstaub, Rauch, Ruß, Schwermetalle und Müll durch diese Feuerwerkskörper. Unter anderem müssen auch Landwirt:innen nach Silvester vermehrt auf ihren Feldern



oder im Wald die Reste der rauschenden Nacht beseitigen. Ebenso leiden oft Kleinkinder, ältere Menschen sowie Haus- und Wildtiere unter dem Lärm und dem Licht der Feuerwerkskörper, weshalb auch viele Menschen in der Region darauf verzichten.

Obwohl diese Entscheidung sicherlich nicht von allen befürwortet wird, dürfen wir keinesfalls den Schutz von Klima und Umwelt aus den Augen verlieren. Es existieren zahlreiche Alternativen wie Kerzen, Fackeln oder Feuerschalen, um das Jahr 2024 in einem festlichen Licht zu begrüßen. Daher appellieren wir an das Verständnis der Bevölkerung.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Mitarbeiter:in / Beschäftigungsausmaß: 100 %

GEBÄUDEVERWALTUNG/ WASSERVERSORGUNG

AUFGABENBEREICHE

- + Abwicklung und Organisation der Instandhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Infrastruktur
- + Wirtschaftliche und administrative Verantwortung

QUALIFIKATION UND ANFORDERUNGEN

- + Abgeschlossene Berufsausbildung
- + Geleisteter Präsenz- oder Zivildienst
- + IT-Kenntnisse
- + Verhandlungsgeschick im Umgang mit Firmen und Vertragspartnern
- + Flexibilität für ein breit gefächertes Aufgabengebiet
- + Kooperations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit

GEHALT UND ANSTELLUNG

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 idgF und die Anstellung unter Berücksichtigung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetz idgF.

BEWERBUNG

Mit entsprechenden Unterlagen sowie unter Anschluss eines aktuellen Versicherungsdatenauszeuges richten Sie bitte an Gemeinde Bürmoos, Herrn Amtsleiter Harald Habeneegg, Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos, harald.habeneegg@buermoos.at

ENDE DER BEWERBUNGSFRIST

15. Jänner 2024



GEMEINDE BÜRMOOS
Ignaz Glaser Straße 59
5111 Bürmoos

BÜRMOOS
Gemeinde fürs Leben

www.buermoos.at



KUNDMACHUNG RECHNUNGSJAHR 2024

14. 12. 2023 Die Gemeindevertretung Bürmoos hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 ordnungsgemäß den Beschluss gefasst, die Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren, privatrechtliche Entgelte und Tarife für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festzusetzen.

1. GEMEINDESTEUERN

Grundsteuer (Jahressteuer)			
Grundsteuer A	Hebesatz	%	500
Grundsteuer B	Hebesatz	%	500

Kommunalsteuer			
Kommunalsteuer		%	3

Allgemeine Nächtigungsabgabe			
Allgemeine Nächtigungsabgabe	pro abgabepflichtiger Nächtigung	€	0,60

Besondere Nächtigungsabgabe			
für dauernd abgestellte Wohnwägen	pro Jahr	€	78,00
bis einschl. 40 m ² Nutzfläche	pro Jahr	€	120,00
über 40 m ² bis einschl. 70 m ² Nutzfläche	pro Jahr	€	156,00
über 70 m ² bis einschl. 100 m ² Nutzfläche	pro Jahr	€	180,00
über 100 m ² bis einschl. 130 m ² Nutzfläche	pro Jahr	€	216,00
über 130 m ² Nutzfläche	pro Jahr	€	228,00

Vergnügungssteuer			
für Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten einschließlich Spielapparate u. Wettvorrichtungen	pro Monat	€	50,00
für Tischfußballapparate sowie Poolbillard- und Karambolbillardtische	pro Monat	€	30,00

Hundesteuer			
je Hund im Jahr der Erstanmeldung	bis 31.12. des jeweiligen Jahres	€	0,00
je Hund der laut Hundesteuerverordnung befreit ist	pro Jahr	€	0,00
je Hund	pro Jahr	€	60,00

2. ABGABEN, BEITRÄGE, GEBÜHREN, PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen.

Verwaltungsabgaben	
§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG i.d.g.F.	
Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV BGBl 24/1983 i.d.g.F.	
Bundesverwaltungsabgaben-Einhebungsverordnung, LGBl 6/1983 i.d.g.F.	
Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 (LGBl.-Nr. 23/2018)	

Kommissionsgebühren	
§§ 76, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG i.d.g.F.	
Salzburger Landes- und Gemeindegeldkommissionsgebührenverordnung i.d.g.F.	

Bundesgebühren	
Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 i.d.g.F.	
GebG – ValV 2011, BGBl II 191/2011 i.d.g.F.	
Gebührenrichtlinien (GebR) des BMF i.d.g.F.	
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz – AVOG, BGBl 18/1975 i.d.g.F.	

Friedhof laut Friedhofsordnung und Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018			
Grabgebühr Doppelgrab	für 10 Jahre	€	550,00
Grabgebühr Einzelgrab	für 10 Jahre	€	350,00
Grabgebühr Urnen- und Kindergrab	für 10 Jahre	€	250,00
Gebühr anonyme Bestattung	einmalig	€	780,00
Beisetzungsgebühr	einmalig	€	30,00
Benützung Aufbahrungshalle	pro Tag	€	60,00

Wasserversorgung (inkl. gesetzlicher Ust)			
Wasserbezugsgebühr nach Verbrauch	pro m ³	€	2,00
Wasserbezugsgebühr für Betriebsgebäude, Reihenhäuser/Siedlungshäuser etc. je Eingang die sich in der Bauphase befinden ohne Wasserzähler	pro Quartal	€	65,00
Wasserbezugsgebühr für unbebaute Grundstücke und Gebäude die sich in der Bauphase befinden ohne Wasserzähler	pro Quartal	€	20,00
Wasserzählermiete (Durchfluss 3-5 m ³)	pro Quartal je Zähler	€	6,00
Wasserzählermiete (Durchfluss über 5 m ³)	pro Quartal je Zähler	€	15,00
Wasseranschlussgebühr je 20 m ² Wohnnutzfläche = 1 Punkt	pro Bewertungspunkt	€	583,00
Wasseranschlussgebühr je 50 m ² Betriebsfläche = 1 Punkt	pro Bewertungspunkt	€	583,00
Wasseranschlussgebühr je 500 m ² für unbebaute Grundstücke = 1 Punkt (max. 4 Punkte)	pro Bewertungspunkt	€	583,00

Abwasserbeseitigung (inkl. gesetzlicher Ust)			
Kanalbenützungsgeld nach Wasserverbrauch	pro m ³	€	4,20
Kanalanschlussgebühr pro Punkt der Punktebewertungsverordnung	pro Bewertungspunkt	€	660,00

Abfallbeseitigung (inkl. gesetzlicher Ust)			
60L Restmüllsack 4-wöchentliche Entleerung (auslaufendes Modell)	pro Quartal	€	45,25
90L Restmülltonne 4-wöchentliche Entleerung (max. 2-Personenhaushalte)	pro Quartal	€	58,00
120L Restmülltonne wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	133,38
120L Restmülltonne 2-wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	86,75

120L Restmülltonne 4-wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	70,75
240L Restmülltonne wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	266,75
240L Restmülltonne 2-wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	173,50
240L Restmülltonne 4-wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	141,50
770L Restmülltonne wöchentliche Entleerung (auslaufendes Modell)	pro Quartal	€	866,94
770L Restmülltonne 2-wöchentliche Entleerung (auslaufendes Modell)	pro Quartal	€	563,88
770L Restmülltonne 4-wöchentliche Entleerung (auslaufendes Modell)	pro Quartal	€	459,88
1.100L Restmülltonne wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	1.227,05
1.100L Restmülltonne 2-wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	798,10
1.100L Restmülltonne 4-wöchentliche Entleerung	pro Quartal	€	650,90
120L Biotonne Entleerung laut Plan Entsorgungstermine	pro Quartal	€	7,50
240L Biotonne Entleerung laut Plan Entsorgungstermine	pro Quartal	€	15,00
60L Restmüllsack (max. 5 Stück zusätzlich pro Jahr je Haushalt)	pro Stück	€	5,00
90L Restmülltonne	pro Stück	€	45,00
120L Restmülltonne	pro Stück	€	45,00
120L Biotonne	pro Stück	€	45,00
240L Restmülltonne	pro Stück	€	90,00
240L Biotonne	pro Stück	€	90,00

Kinderbetreuungsbeitrag für Kinder, welche am 01.09. des jeweiligen Jahres, das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (pro Monat für September bis Juni, aliquotiert nach Bedarf für Juli und August)			
Betreuungsausmaß	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust	Finanzieller Zuschuss für Familien Land (§ 46 S.KBBG)	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust abzgl. finanzieller Zuschuss für Familien Land (§ 46 S.KBBG)
Betreuungsausmaß bis 20 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 70,00	€ 20,00	€ 50,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 31 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 80,00	€ 20,00	€ 60,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 125,00	€ 40,00	€ 85,00
Betreuungsausmaß ab 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 140,00	€ 40,00	€ 100,00

Kinderbetreuungsbeitrag für Kinder, welche spätestens am 01.09. des jeweiligen Jahres, das 3. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden (pro Monat für September bis Juni, aliquotiert nach Bedarf für Juli und August)			
Betreuungsausmaß	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust	Elternbeitragsersatz Land (§ 45a S.KBBG)	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust abzgl. Elternbeitragsersatz Land (§ 45a S.KBBG)
Betreuungsausmaß bis 20 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 31 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 145,00	€ 100,00	€ 45,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 150,00	€ 100,00	€ 50,00
Betreuungsausmaß ab 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 155,00	€ 100,00	€ 55,00

Kinderbetreuungsbeitrag für Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden (pro Monat für September bis Juni)			
Betreuungsausmaß	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust	Sonderförderung für die Besuchspflicht Bund (§ 47 S.KBBG)	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust abzgl. Sonderförderung für die Besuchspflicht Bund (§ 47 S.KBBG)
Betreuungsausmaß bis 20 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung (verpflichtend)	€ 90,00	€ 90,00	€ 0,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 31 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 135,00	€ 90,00	€ 45,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 140,00	€ 90,00	€ 50,00
Betreuungsausmaß ab 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 145,00	€ 90,00	€ 55,00

Kinderbetreuungsbeitrag für Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden (aliquotiert nach Bedarf für Juli und August)			
Betreuungsausmaß	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust	Elternbeitragsersatz Land (§ 45a S.KBBG)	Elternbeitrag pro Monat inkl. gesetzlicher Ust abzgl. Elternbeitragsersatz Land (§ 45a S.KBBG)
Betreuungsausmaß bis 20 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 31 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 145,00	€ 100,00	€ 45,00
Betreuungsausmaß bis weniger als 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 150,00	€ 100,00	€ 50,00
Betreuungsausmaß ab 41 Wochenstunden laut Betreuungsvereinbarung	€ 155,00	€ 100,00	€ 55,00

Mittagessen pro Essen			
			Elternbeitrag pro Essen inkl. gesetzlicher Ust
			€ 5,00

zusätzliche Pauschale bei jeder Erweiterung abweichend vom jeweilig festgelegten täglichen Stundenkontingent laut Betreuungsvereinbarung (z.B. zu frühes Bringen, zu spätes Abholen, etc.)			
			Elternbeitrag je Anlassfall pro Tag inkl. gesetzlicher Ust
			€ 10,00

Schulbusbeitrag (inkl. gesetzlicher Ust)			
für das 1. Kind	pro Monat (September bis Juli)	€	20,00
für das 2. Kind	pro Monat (September bis Juli)	€	10,00
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	pro Monat (September bis Juli)	€	0,00

Veranstaltungssaal (inkl. gesetzlicher Ust)			
Halbtagespauschale (bis max. 6 Stunden)		€	900,00
1-Tages-Pauschale		€	1.200,00
2-Tages-Pauschale		€	1.900,00
3-Tages-Pauschale		€	2.400,00
Verwendung Kaffeemaschine	Pauschale	€	50,00
Reinigung	Pauschale	€	150,00
Für ortsansässige Vereine/Organisationen und Vereine/Organisationen die Aufgaben innerhalb des Gemeindebereichs verwirklichen und mit der Gemeinde Bürmoos oder deren Bewohnern im Zusammenhang stehen entfällt die Verrechnung der Miete für eine Jahreshauptversammlung und je zwei weitere Veranstaltungen pro Kalenderjahr.			

Turnsäle, Gymnastiksäle, Mehrzweckgebäude (inkl. gesetzlicher Ust)			
Stundentarif	pro Raum	€	20,00
Reinigung	Pauschale	€	50,00
Für gemeinnützige Vereine/Organisationen mit Sitz in Bürmoos entfällt die Verrechnung des Stundentarifes.			

Bibliotheksgebühren der Öffentlichen und Schulbibliothek			
Entlehnung Tonies	pro Medium und Entlehnung	€	1,00
Entlehnung Spiele	pro Medium und Entlehnung	€	1,00
Kombikarte für Erwachsene/Senioren	pro Jahr für alle Medien	€	14,00
Kinder- und Jugendkarte	pro Jahr für alle Medien	€	7,50
Familienkarte	pro Jahr für alle Medien Voraussetzung: eine Person im gemeinsamen Haushalt ist jünger als 18 Jahre	€	22,00
Versäumnisgebühr	pro Medium und Woche	€	0,25

Marktgebühr (inkl. gesetzlicher Ust)			
Marktgebühr	je Markttag und lfm. Stand	€	5,00

Dienstleistungen (inkl. gesetzlicher Ust)			
Gemeindemitarbeiter für div. Anlässe, Dienstleistungen, Betreuung Veranstaltungen, etc.	je angefangener Stunde	€	50,00
Essen auf Rädern (inkl. gesetzlicher Ust)			
normale Portion	pro Portion inkl. Zustellung	€	11,60
halbe/kleine Portion	pro Portion inkl. Zustellung	€	10,20
Sonstiges			
Hausnummerntafel	pro Stück	€	30,00

Die Bürgermeisterin



Cornelia Ecker

STELLENAUSSCHREIBUNG

BÜRMOOS
Gemeinde fürs Leben

Mitarbeiter:in / Beschäftigungsausmaß: 100 %

LEITUNG DER MAXI KINDERWELT

AUFGABENBEREICHE

+ Leitung unseres 8-gruppigen Kindergartens „Maxi Kinderwelt“

QUALIFIKATION UND ANFORDERUNGEN

- + Abgeschlossene Berufsausbildung
- + Einschlägige berufliche Praxis als gruppenführende Pädagogin/gruppenführender Pädagoge
- + Abgelegter Leiter:innenkurs von Vorteil
- + Gute Führungsqualitäten
- + Kooperation-, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- + EDV-Kenntnisse auf ECDL-Niveau sind vorteilhaft

GEHALT UND ANSTELLUNG

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 idGF und die Anstellung unter Berücksichtigung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetz idGF.

BEWERBUNG

Mit entsprechenden Unterlagen sowie unter Anschluss eines aktuellen Versicherungsdatenauszuges richten Sie bitte an Gemeinde Bürmoos, Herrn Amtsleiter Harald Habeneegg, Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos, harald.habeneegg@buermoos.at

ENDE DER BEWERBUNGSFRIST

31. Jänner 2024



GEMEINDE BÜRMOOS

Ignaz Glaser Straße 59
5111 Bürmoos

www.buermoos.at

IMPRESSUM

Amtliche Mitteilung Gemeinde Bürmoos. Herausgeber und Verleger: Gemeinde Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos.

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeisterin Cornelia Ecker, Tel. +43/6274/4205, gemeinde@buermoos.at, www.buermoos.at.

Gestaltungskonzept: STEIGER-GUTFERTINGER Agentur für Design und Medien . Druck: VERVIELFACHEN, Johannes Huber, Echingerstraße 8, 5111 Bürmoos

Mögliche Werbeeinschaltungen sind kostenlos und unterliegen daher nicht einer Werbeabgabe nach dem Werbesetz 2000, BGBl. Nr. 29/2000.

Öffentliche Beiträge von Vereinen und Institutionen in diesem Mitteilungsblatt geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder – diese müssen sich nicht mit der Meinung des Herausgebers decken. Für die Herkunft von Beiträgen, Fotos o.ä. sowie für die Einhaltung der Urheber- und Datenschutzrechte in diesen Vereins- bzw. Institutionsbeiträgen wird seitens der Gemeinde oder des Verantwortlichen nicht gehaftet. Titelbild und Seite 2: AdobeStock@Omika, AdobeStock@zodar

W W W . B U E R M O O S . A T